

Regierungsratsbeschluss

vom 6. Juli 2004

Nr. 2004/1545

Bildung Arbeitsgruppe zur Regelung der Bilanzierung und des Controllings von Überzeit- und Ferienguthaben

1. Ausgangslage

Mit Beschluss Nr. 1530 vom 13. August 2002 wurde die Koordinationskommission (KoKo) beauftragt, Lösungsvorschläge im Bereich der Überzeit zu erarbeiten. Insbesondere soll die Auszahlung oder Kompensation von Überzeit, auch für Kaderangehörige, sowie die Bilanzierung und das Controlling von Überzeit- und Ferienguthaben geregelt werden.

1.1 Regelung Überzeit

Nach intensiven Diskussionen einigte sich die Koordinationskommission darauf, die heute bestehende Regelung bezüglich Auszahlung von Überzeit (§ 16 der Vollzugsverordnung zur Verordnung des Kantonsrates über die Besoldungen des Staatspersonals, der Lehrkräfte an kantonalen Schulen und der Ärzt*innen und des Pflegepersonals vom 22. Oktober 1996¹), insbesondere die für das Kader (§ 16 Abs. 3) inhaltlich nicht zu ändern. Hingegen soll das Verfahren hierzu neu geregelt werden. Das Verfahren hat der Regierungsrat daraufhin in § 16 Abs. 3 der genannten Verordnung neu bestimmt (vgl. hierzu: Änderung der Vollzugsverordnung des Kantonsrates über die Besoldungen des Staatspersonals, der Lehrkräfte an kantonalen Schulen und der Ärzt*innen und des Pflegepersonals, RRB Nr. 2003/2402 vom 16. Dezember 2003).

Gleichzeitig hat die Koordinationskommission dem Regierungsrat eine Änderung der Verordnung über die Entschädigung des Polizeikorps des Kantons Solothurn vom 10. November 1987² beantragt. Mit der beantragten und vom Regierungsrat beschlossenen Änderung wurde die Gleichstellung der Polizeioffiziere mit dem übrigen Kader der kantonalen Verwaltung verankert (vgl. Änderung der Verordnung über die Entschädigung des Polizeikorps des Kantons Solothurn, RRB Nr. 2003/2401 vom 16. Dezember 2003).

1.2 Regelung der Bilanzierung und des Controllings von Überzeit- und Ferienguthaben

Im vergangenen Jahre konnte in der Koordinationskommission noch keine Einigung zur Regelung der Bilanzierung und des Controllings von Überzeit- und Ferienguthaben erzielt werden. Stattdessen stellt die KoKo dem Regierungsrat den Antrag, hierzu eine spezielle Arbeitsgruppe einzusetzen.

¹ BGS 126.51.3

² BGS 126.515.41

2. Auftrag und Zusammensetzung der Arbeitsgruppe “Regelung Bilanzierung und Controlling Ferien- und Überzeitguthaben”

2.1 Auftrag

Die Arbeitsgruppe soll eine Regelung betreffend Bilanzierung und Controlling von Ferien- und Überzeitguthaben erarbeiten. Insbesondere soll die Arbeitsgruppe folgende Fragen beantworten:

- Welche Dienststellen sollen Ferien- und Überzeitguthaben bilanzieren? Soll die Regelung für alle Dienststellen gelten oder nur für solche, bei denen die Kompensation durch betriebliche Gründe erschwert ist (bspw. Polizei, Spitäler, Schulen, Strafanstalten)? Diese Fragen sollen unter dem Aspekt von Kosten- / Nutzenüberlegungen beantwortet werden.
- Wie und durch wen werden die Ferien- und Überzeitguthaben erfasst?
- Wie berechnet sich die Höhe der Rückstellung und wie wird sie verbucht?
- In welcher Periodizität wird der Anpassungsbedarf der Rückstellungen ermittelt?

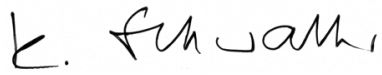
2.2 Zusammensetzung der Arbeitsgruppe

Der Arbeitsgruppe sollen folgende Mitglieder angehören:

- Käthi Parpan, Leiterin Abt. Rechnungswesen, Amt für Finanzen, Vorsitz;
- Meinrad Engesser, Leiter Abt. Besoldungssystem, Personalamt;
- Dagmar Kudelka, Departementscontrolllerin DBK;
- Thomas Wenger, Stabschef, Kantonspolizei;
- Manfred Winistörfer, Leiter Controlling, Spitalamt;

3. Beschluss

- 3.1 Dem Auftrag und der Zusammensetzung der Arbeitsgruppe “Regelung der Bilanzierung und des Controllings von Ferien- und Überzeitguthaben” wird zugestimmt.
- 3.2 Die Arbeitsgruppe wird beauftragt, ihre Arbeitsergebnisse bis Ende November 2004 dem Regierungsrat vorzulegen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'K. Schwaller', is positioned above the printed name.

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für Finanzen (2)

Departemente (2)

Mitglieder der Arbeitsgruppe „Regelung Bilanzierung und Controlling von Überzeit- und
Ferienguthaben“ (5)

Mitglieder der Koordinationskommission (8; Versand durch Aktuar)